



Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal

Hauptplatz 46
9462 Bad St. Leonhard im Lavanttal
Telefon: 04350/2218
E-Mail: bad-st-leonhard@ktn.gde.at

VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal vom 17. August 2026, Zahl: 8500/01/2026, womit der Wasserverbrauch für Wasserbezieher im Versorgungsgebiet aller Gemeindewasserversorgungsanlagen in Bad St. Leonhard im Lavanttal auf das unbedingt notwendige Ausmaß einzuschränken ist.

Gemäß § 5 Abs. 2 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetz 1997 – K-GWVG, LGBL. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 74/2024 wird verordnet:

§ 1

Einschränkung Wasserverbrauch

- (1) Die Bezieher von Wasser aus der Gemeindewasserversorgung „Bad St. Leonhard im Lavanttal“ werden wegen der vorherrschenden Trockenheit verpflichtet, bis auf weiteres den Wasserverbrauch auf das **UNBEDINGT NOTWENDIGE** Ausmaß einzuschränken.
- (2) Untersagt sind:
- a. das Befüllen und auch das Nachfüllen von Schwimmbecken und Pools jeglicher Art,
 - b. das Bewässern von Rasen- und Grünflächen, Hecken und Bäumen,
 - c. das Reinigen von Vorplätzen, Höfen, Hausfassaden, Dächern, Zäunen und dergleichen,
 - d. das Waschen von Großgeräten,
 - e. das Waschen von Fahrzeugen, ausgenommen in dafür vorgesehenen Waschanlagen.

§ 2

Strafbestimmungen

Ein Verstoß gegen diese Verordnung stellt gemäß § 26 Abs. 1 lit. b K-GWVG eine Verwaltungsübertretung dar und sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen bis zu 2.180 Euro zu bestrafen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Kundmachung am 17. August 2026 in Kraft.



Der Bürgermeister:

Dieter Dohr